



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

N. I. Reichs-Directorial-Protocoll über Oxenstierns Erklärung in puncto Satisfactionis Militiæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. Punctum Satisfactionis Militiæ, und dre, des Postulats halben, als welches von 1648.  
Majus. was davon dependiret, handeln und der Militiæ herkäme, in Händen hätte. Majus.  
schließen wolten und könten? mit Ja Zu mehrerer Illustration dienet die sub  
habe vernehmen lassen, auch declariret, N. II. beygefügte Relation gelesen zu  
daß er zumahlen andere und lindere Or- werden.

## N. I.

Di. Osnabr. d. 17. Maji A. 1648.  
per Moguntinum.

Reichs-Directorial-Protocell, über des Grafs Oxenstierna Erklärung  
in puncto Satisfactionis Militiæ.

N. I.  
Protocell über  
des Grafs Oxen-  
stiernas Er-  
klärung in  
puncto Satis-  
factionis Mi-  
litiæ.

Den 27. Maji 1648. hat sich der Herr Graf Oxenstiern, Königlich-Schwedischer Legatus, bey den Chur-Maynßischen eingefunden, und necht verrichteter Complimenten vorgetragen: Derselbe erinnerte sich, was am jüngst-verwichenen Montag durch die Deputirte vor sich und im Nahmen der Stände circa punctum Solutionis Militiæ vor Anbringen gethan, und welcher Gestalt das Quantum zu Contentirung der Soldatesca auf 20. Tonnen Goldes, jede ad 100000. Rthl. deren drey zwey Reichs-Thalern thun, determiniret, und daß es bey diesem Erbietzen ein vor allemahl sein Verbleibens haben solle, resolviret worden; Er, Herr Graf, hätte der Zeit übernommen, mit seinem Herrn Collega aus dem münd- und schriftlichen Vortrag zu communiciren, welches auch geschehen, ihre habende Instructiones und Befehle durchgangen, gegeneinander gehalten, und sonst des Schwedischen General-Feld-Marschall Communicationes mit denselben conferiret worden, und daraus befunden, wie weit sie desfalls gehen könten.

Nun hätte hochwohlberühmter Herr Graf, ehe und zuvorn den Deputirten einige hauptsächlich Erklärung geben würden, mit dem Directorio vorderist, und zwar zu dem Ende communiciren wollen, damit solches den Ständen desto beständiger vorgebracht werden könte, verlaße darauf ein gewisses ihm von dem Schwedischen General-Feld-Marschall eingelangtes Schreiben, unter dato Göppingen den 24. Aprilis, St. ver. hauptsächlich Inhalts, daß derselbe den Residenten Erskain mit gewisser Instruction anhero zu schicken gemeint, und daß die Soldatesca in puncto Satisfactionis sehr hart an sich hielte, und auf eine sehr hohe Summa das Absehen stellet, kürzlich und mit wenigen zu sagen, stünde dieselbe auf 10. Millionen Rthlen, von Ihro Königlich Majestät zu Schweden aber hätten sie andere und zwar moderatere Instruction, dahero auf der Soldatesca Forderung man nicht bestehen würde, schliche hierbey diese Expedientia vor, daß die Soldatesca entweder alsobald mit baarem Geld contentiret und abgedanckt, oder vermittelst gewisser Assignation auf Zeit und Ziel verwiesen würde, und wäre also nicht vonnöthen, viel Quaestiones, Quis? Cui? Quantum? & Quomodo? zu formiren.

Über dieses begehrte derselbe der Sache nachzudencken, und den Ständen zu hinterbringen, ob nicht rathsam, daß ohne Determination des Quanti die Soldatesca zahlt werde, sie, Königlich-Schwedische, hielten dafür, daß dieses wohl der nächste kürzeste und beste Weg, consequenter aus der Sachen desto leichter und geringer, als man vermeynte, zu kommen seyn möchte, vermeynte auch, es würde zu Beförderung der Sachen nicht wenig dienen, wann bey folgender Handlung ihr Anbringen jedesmahls an das Directorium gebracht, von demselben denen Ständen proponiret, und was darüber concludiret, alsdann ihnen, Königlich-Schwedischen, durch erwehntes Directorium referiret, und dardurch alle Weitläuffigkeiten vermieden würden, verhofften innerhalb vier oder fünf Tagen mit der Gnad Gottes aus der Sache auf diese Weise zu kommen. Er, Herr Graf, hielte dafür, daß die Frage Quo-

Nunnn 3

1648.  
Majus.

modo? neben dem Puncto Executionis & Asseruationis Pacis zu Münster, als worbey die Königlich-Französischen wenigstens nicht interessiret wären, erlediget werden könnten, worbey sie gleichwohl indifferent. *Quoad modum tractandi* könnten sie mit den Herren Kayserlichen die Handlung vor Erledigung des Puncti Militiæ nicht realisumiren; Einige Ratification in antecessum beyzubringen, seye ein ohnmüßliches Ding, könnten auch a conclusa Pace dieselbe vor Verfließung zweyer Monathen nicht beybringen.

1648.  
Majus.

Werde diefennach unter denen Ständen zu deliberiren seyn, was nach gestalt der Schwedischen Soldatesca gefoderten 10. Millionen Rthlen, und des Herrn Graf Orenstierns obbefagter masse bey dem Directorio dissals beschlenen Anbringen, zu thun. 2.) Ob ohne Determinirung des Quanti die Militz zu concentiren, und dann 3.) ob die Communication hinc inde durch das Directorium allein zu thun.

## N. II.

Relation, d. d. Osnabrück, den 18. Maji, Anno 1648.

N. II.  
Relation, Satisfactionem  
Militiæ be-  
treffend.

Was Montags den 15. dieß von denen dreyen Reichs-Räthen deliberiret, und auf gehaltene Re- und Correlation, durch das Maynische Directorium in ein ordentlich Conclufum gebracht, auch selben Nachmittags bey decretirten Deputationibus zu denen Herren Kayserlichen und Schwedischen, durch Chur-Maynß, Sachsen, Brandenburg, Bamberg, Würzburg, Altenburg, Zell, Straßburg und Nürnberg, proponirt worden, und sonst vorgangen, beliebe Euer r. aus mitkommenden Beylagen zu ersehen. Von welcher Verrichtung Dienstags den 16. früh in pleno, Herr Canslar Neigersberger denen gesammten Chur-Fürsten und Ständen (da dann auch denen Städten die den Tag zuvor hinweggenommene Stühle wieder gesetzt, und sie von denen Chur-Maynischen zum sitzen angewiesen worden) Relation erstattete, und dabey ferner ad deliberandum proponirte: 1.) Ob nicht ex tribus Imperii Collegiis gewisse Subjecta zu verordnen, durch welche die differente Matriculæ durchgangen, gegen- und miteinander conferiret, und ein gewisser beständiger Fuß, sich in Quanto darnach haben zu richten, gemacht werden möchte? 2.) Weilen es nammehr an deme, daß man sich mit denen Herren Schwedischen notwendig würde müssen einlassen, ob man es bey vorigen Deputatis verbleiben lassen, oder selbigen noch mehr andere, und wen, adjungiren wolte? 3.) Ob nicht vonnöthen, weilen in so wichtiger Sache man denen Deputatis doch keinen völligen Gewalt ad tractandum würde auftragen, daß alle und jede der übrigen Stände Abgesandte auf dem allhiefigen Rath-Haus sich zusammen finden solten, damit, wann bey denen Herren Schwedischen difficultäten, so die Deputati über sich nicht zu nehmen, fürfehlen, mit selben daraus also balden communiciret, und ihre Gedanken darüber vernommen werden könnten? Worauf ein jedes Collegium in vero geordnetes absonderliches Gemach abgetreten; Und zwar haben die Städtische dafür gehalten, daß 1.) in alle Wege nöthig, und sonderlich denen Städten (welche vor andern hoch angelegt) daran gelegen, daß die Matriculæ adjoustiret, niemand eximiret, und genaue Richtigkeit gemacht werden müsse, und zu solchem Actu Nürnberg und Bremen committiret: 2.) Weilen die Deputationes ad Suecos nicht nur ad referendum simpliciter, sondern aliquo modo ad tractandum, und Vorschläge zu thun angesehen, dahin zu trachten, daß, wo möglich, vier aus dem Städt-Collegio, oder da die Chur- und Fürstliche bey ihrem engern Numero verbleiben, jedoch neben dem Directore, allezeit von jeder Banc noch einer mitadmittiret werden möchte. 3.) Hielten sie dafür, daß die Zusammenkunft in loco tertio nichts, als verdrießliche Moras und Zeit-Verpflüßung verursachen könnte, und besser, daß, da es anderst ex dignitate Imperii, die nicht Deputirte in der Herren Schweden Losament, wie bey denen vorigen Congressen geschehen, zusammen kommen solten.

Als